



N i e d e r s c h r i f t
über die 41. - öffentliche - Sitzung
des Unterausschusses „Medien“
des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen
am 22. September 2021
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. Entwurf eines Niedersächsischen Mediengesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/9394](#)

Anhörung

- Niedersächsische Landesmedienanstalt	5
- Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk.....	9
- VAUNET - Verband Privater Medien e. V.	10
- Landesverband Bürgermedien in Niedersachsen e. V.....	11
- Arbeitsgemeinschaft der Regional-Radios in Niedersachsen	13
- ems TV.....	13
- Verband Nordwestdeutscher Zeitungsverlage und Digitalpublisher e. V.....	15
- Leibniz.fm e. V.	17

2. Terminangelegenheiten 21

Anwesend:

Mitglieder des Unterausschusses:

1. Abg. Clemens Lammerskitten (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Petra Emmerich-Kopatsch (SPD)
3. Abg. Ulf Prange (SPD)
4. Abg. Christof Bratmann (i. V. d. Abg. Dr. Alexander Saipa) (SPD)
5. Abg. Deniz Kurku (i. V. d. Abg. Andrea Schröder-Ehlers) (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
6. Abg. Doris Schröder-Köpf (SPD)
7. Abg. Claudia Schüßler (SPD)
8. Abg. Dr. Karl-Ludwig von Danwitz (CDU)
9. Abg. Rainer Fredermann (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
10. Abg. Jens Nacke (CDU)
11. Abg. Kai Seefried (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
12. Abg. Laura Hopmann (i. V. d. Abg. Lasse Weritz) (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
13. Abg. Christian Meyer (GRÜNE)
14. Abg. Dr. Stefan Birkner (FDP)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsoberamtsrat Diedrich.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrat Dr. Müller-Rüster.

Niederschrift:

Redakteurin Harmening, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 15.32 Uhr bis 16.57 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Unterausschuss** billigte die Niederschrift über die 40. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Niedersächsischen Mediengesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung -
[Drs. 18/9394](#)

direkt überwiesen am 07.06.2021

federführend: AfRuV

mitberatend: UAMedien

zuletzt beraten: 40. Sitzung am 14.07.2021

Anhörung

Niedersächsische Landesmedienanstalt

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 7

Anwesend:

- Direktor **Christian Krebs**
- Abteilungsleiterin Recht **Irena Schlesener**

Christian Krebs: Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit, Ihnen die Sichtweise der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM) zu einigen Punkten des Gesetzentwurfs näher zu erläutern.

Wir möchten uns auf drei wesentliche Punkte beschränken. Dies ist, erstens, die sogenannte 50%-Regelung oder - wie wir sie nennen - die Pflicht zu drei Gesellschaftern bei den Beteiligungsverhältnissen von Vollprogrammen oder Spartenprogrammen mit dem Schwerpunkt Information. Der zweite Punkt betrifft die Zulassung von Bürgerrundfunk, der ausschließlich über das Internet verbreitet werden soll, und schließlich geben wir einen kurzen Gesamtüberblick über die Veränderungen der Anforderungen an die Medienaufsicht und damit natürlich an die NLM durch den seit dem November vergangenen Jahres geltenden Medienstaatsvertrag im bundesweiten Kontext.

Nach dieser kurzen Einleitung möchte ich für den ersten Punkt an Frau Schlesener, Abteilungsleiterin Recht der NLM, übergeben.

Irena Schlesener: Die vorgesehene Beibehaltung der sogenannten 50%-Regelung in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bedeutet, dass einem Veran-

stalter eines Vollprogramms oder eines Spartenprogramms mit dem Schwerpunkt Information in Niedersachsen nur dann eine Zulassung erteilt werden kann, wenn an dem Veranstalter mindestens drei Gesellschafter beteiligt sind. Die NLM spricht sich aus folgenden drei Gründen für einen Wegfall dieser Regel aus.

Erstens. Der befürchtete Eintritt nationaler und internationaler Unternehmen in den niedersächsischen Medienmarkt wird mit der Beibehaltung der 50%-Regelung im Ergebnis nicht verhindert. Dieser Eintritt war bisher schon möglich, da die 50%-Regelung nicht für sonstige Spartenprogramme mit Schwerpunkten wie Musik, Unterhaltung oder Sport gilt. Zum Beispiel wäre damit eine Übernahme des landesweit in Niedersachsen verbreiteten Hörfunkspartenprogramms Musik durch nationale oder internationale Unternehmen bereits möglich gewesen. Da ein Eintritt nationaler oder internationaler Unternehmen bislang nicht erfolgt ist, erscheint es eher unwahrscheinlich, dass diese Unternehmen bei einem Wegfall der 50%-Regelung plötzlich in einer Weise in den niedersächsischen Medienmarkt drängen würden, die dem Ziel der 50%-Regelung, nämlich der Sicherung der Meinungsvielfalt, entgegenstehen würde. Denn auch diese Unternehmen müssten die niedersächsischen Vorgaben zur Angebotsvielfalt im Programm, insbesondere hinsichtlich der lokalen und regionalen Berichterstattung, beachten.

Zweitens. Durch die 50%-Regelung werden die Beteiligungsmöglichkeiten in Niedersachsen strenger geregelt als im Medienstaatsvertrag für bundesweit ausgerichtete Angebote. Dies könnte sich z. B. im Hinblick auf die im Entwurf des Niedersächsischen Mediengesetzes vorgesehenen Ausnahmen von der Zulassungspflicht, die aus dem Medienstaatsvertrag übernommen werden sollen, nachteilig auswirken. Denn diese Ausnahmen ermöglichen es Veranstaltern ja gerade, zunächst ohne Zulassung und damit ohne Beachtung der 50%-Regelung mit der Veranstaltung des Programms z. B. im Internet zu beginnen. Sobald jedoch die Grenze zur Zulassungspflicht überschritten wird, muss der Veranstalter für die dann erforderliche Zulassung mindestens drei Gesellschafter aufbringen. Gelingt ihm das nicht, kann sein womöglich vielversprechend und erfolgreich gestartetes Angebot nicht mehr in Niedersachsen veranstaltet werden. Der Zugang gerade von kleineren Veranstaltern zum niedersächsischen Medienmarkt könnte daher erschwert werden, sodass die 50%-Regelung das Erreichen ih-

res Ziels, nämlich der Sicherung der Meinungsvielfalt, gerade selbst verhindert.

Drittens zeigt ein Vergleich mit den übrigen Landesmediengesetzen, dass nur das Thüringer Landesmediengesetz eine vergleichbare 50%-Regelung enthält und diese auch nur für Vollprogramme und nicht - wie in Niedersachsen - auch für Spartenprogramme mit dem Schwerpunkt Information vorsieht.

Die NLM bittet daher, die Beibehaltung der 50%-Regelung noch einmal zu überdenken, und regt deren Streichung an.

Christian Krebs: Ich komme direkt zum zweiten Punkt. Dieser betrifft den Bürgerrundfunk im Internet. Der Gesetzentwurf sieht in § 25 Abs. 2 Nr. 3 vor, dass Bürgerrundfunk in Niedersachsen künftig auch ausschließlich über das Internet verbreitet werden kann. In § 26 Abs. 1 des Entwurfs wird im neuen Satz 3 zugleich bestimmt, dass bei der Festlegung dieser neuen Gebiete insbesondere zu berücksichtigen ist, „ob in dem jeweiligen Gebiet ein ausreichendes Spenden- und Finanzaufkommen zu erwarten ist“. Das gilt allerdings auch jetzt schon für die bisher zugelassenen Bürgersender. Das Finanzaufkommen muss bereits jetzt in angemessenem Umfang aus dem Verbreitungsgebiet stammen. Das ergibt sich aus § 27 Abs. 1 Nr. 3 des geltenden Niedersächsischen Mediengesetzes. Das ist eine Zulassungsvoraussetzung und insoweit keine neue beschränkende Regelung.

Mit der Zulassung für Bürgerrundfunk ist ein Förderungsanspruch dem Grunde nach verbunden. Mit der jetzigen Förderrichtlinie der NLM fördern wir bei voller Ausschöpfung des Bonusprogrammes einen Hörfunkbürgersender mit rund 281 000 Euro pro Jahr und einen Fernsehbürgersender mit rund 301 000 Euro pro Jahr. Hinzu kommen einmalige Investivförderungen z. B. für Technik oder Büroausstattung im ersten Jahr von jeweils rund 175 000 Euro.

Nach der aktuellen Förderrichtlinie würde sich damit pro Bürgerhörfunksender im Internet eine Fördersumme von rund 450 000 Euro im ersten Jahr ergeben, wenn man Internet- und UKW-Verbreitung gleich behandeln würde. Würde dies nicht leistbar sein und müsste entsprechend reduziert werden, müsste dies durch eine Anpassung unserer Förderrichtlinie erfolgen, die dann zwischen diesen beiden Arten, also Bürgerhörfunk im Internet und Bürgerhörfunk über UKW,

differenzieren würde. Hierfür gäbe es aber nach unserer Auffassung kaum einen tragenden Grund. Denn der einzige Unterschied zwischen Bürgerhörfunk im Internet und Bürgerhörfunk über UKW ist der Verbreitungsweg. Dieser verursacht aber jetzt schon keine zusätzlichen Kosten für die Bürgersender, weil wir als NLM die Verbreitungskosten ohnehin schon separat tragen. Sie sind nicht Teil der gerade von mir genannten Fördersumme. Außerdem bemisst sich der Aufwand für die Produktion eines Programms ganz überwiegend nach den inhaltlichen Anforderungen an das Programm und nicht nach dem Verbreitungsweg. Gerade diese inhaltlichen Anforderungen sind für beide Sendertypen, Bürgerhörfunk im Internet und Bürgerhörfunk über UKW, identisch.

Allein die Zulassung von vier neuen Bürgerradios im Internet würde folglich für die NLM im ersten Jahr knapp 2 Millionen Euro Mehrbelastung bedeuten, und das wäre im Moment schlicht nicht leistbar.

Die jetzige Fassung des Gesetzentwurfs führt also wahrscheinlich zu einer schwer begründbaren Zweiklassengesellschaft im Bürgerrundfunk in Niedersachsen, und sie widerspricht auch dem Regelungskonzept des europäischen Rechtsrahmens, nämlich der AVMD-Richtlinie. Denn dort wird nicht mehr nach Verbreitungswegen differenziert, sondern nach Inhalten, was auch logisch und in sich schlüssig ist. Denn die Konvergenz der Verbreitungswege führt dazu, dass es eben auf den Inhalt ankommen muss und nicht auf den Verbreitungsweg.

Wir halten diese Regelung aus diesen Gründen insgesamt für nicht zielführend und haben in unserer schriftlichen Stellungnahme auch einen Weg aufgezeigt, mit dem man die Förderung von lokaler und regionaler journalistischer Arbeit dennoch erreichen könnte, ohne diese negativen Effekte zu haben. Aus Zeitgründen möchte ich diesen Weg hier jetzt nicht vertiefen und verweise insofern auf die schriftliche Stellungnahme.

Im Übrigen noch der Hinweis: Sollte es ein Ziel dieser angedachten Regelung gewesen sein, dem Bürgerrundfunk den Zugang zu digitalen Verbreitungswegen zur ermöglichen, dann darf ich sagen, dass der Entwurf dies im Hinblick auf DAB+ bereits tut. Denn an anderer Stelle ist ja die Teilhabe von Bürgerrundfunk an einer möglichen privaten DAB+-Plattform in Niedersachsen gesichert, sodass es der Regelung aus diesem Grund nicht bedarf.

Ich komme zum dritten Punkt: dem Gesamtüberblick über den bundesweiten Kontext. Im vergangenen November hat sich die Zielstellung der Medienregulierung in Deutschland durch das Inkrafttreten des Medienstaatsvertrages in verschiedenen Bereichen grundlegend verändert. Wir als NLM begrüßen das ausdrücklich, weil die Transformation des Rundfunkwesens weg vom Analogen hin zur digitalen Programmproduktion und zu digitalen Verbreitungsformen immer schneller voranschreitet und eine solche Reaktion auch notwendig gemacht hat, insbesondere im Hinblick auf Aufsicht und Vielfaltsicherung.

Die Länder haben den Landesmedienanstalten in ihrer Gesamtheit durch Satzungsermächtigung die Möglichkeit gegeben, an vielen Stellen die gesetzlichen Regelungen auszufüllen. Die Landesmedienanstalten haben in den vergangenen eineinhalb Jahren neun verschiedene Satzungen erarbeitet und erlassen. Die wichtigsten dürften die Satzung zur Konkretisierung der Zulassungsfreiheit, die Satzung zur Regulierung von Medienintermediären und die Satzung zur Konkretisierung der Bestimmungen des Medienstaatsvertrags über Benutzeroberflächen und Plattformen sein. In allen diesen Bereichen, aber besonders im Bereich Medienintermediäre und im Bereich Benutzeroberflächen und Plattformen, laufen die entsprechenden Anzeige- und Aufsichtsverfahren inzwischen an, auch im intensiven Kontakt mit den Marktbeteiligten. Es gibt dazu bundesweite Prüfgruppen und Fachausschüsse der Medienanstalten. Man kann sagen, dass bei den beiden neuen Regulierungsfeldern Intermediäre sowie Benutzeroberflächen und Plattformen sicherlich noch der eine oder andere „pinke Elefant“ im Raum ist. Wir haben ihn noch nicht eingefangen, aber wir haben ihn immerhin schon gesehen und angefüttert, und demnächst werden wir ihn sicherlich auch einfangen können. Das ist allerdings ein langer Prozess.

Ich möchte Ihnen an einem kurzen Beispiel deutlich machen, was das praktisch heißt. Jedes Smart-TV, das bei Ihnen möglicherweise an der Wand hängt, einen Internetzugang hat und Angebote in einer Benutzeroberfläche bündelt und auffindbar macht, unterliegt der neuen Regulierung des Medienstaatsvertrages im Hinblick auf Auffindbarkeit, chancengleichen Zugang und Transparenz. Sie können sich vorstellen, wie umfangreich die Gespräche mit Anbietern und Marktbeteiligten und wie technisch diese Prüfungen sind. Diese Verfahren laufen gerade an. Die NLM arbeitet daran intensiv mit, auch auf Bundesebene.

Ich selbst bin Themenbeauftragter für Benutzeroberflächen und Plattformen der Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK).

Wir haben zudem seit rund einem Jahr die allgemeine Telemedienaufsicht für Niedersachsen. Das betrifft im Wesentlichen Impressumsfälle, Werbeverstöße, aber auch Ordnungswidrigkeiten in diesem Bereich. In § 19 des Medienstaatsvertrags sind die sogenannten journalistischen Grundsätze in Telemedien genannt. Das ist eine ganz wichtige Vorschrift, die immer unterschätzt wird. Ich möchte sie hier kurz ansprechen; denn sie dient der effektiven Demokratiesicherung. Mit dieser Vorschrift hat es uns der Gesetzgeber ermöglicht, gegen Desinformation im Netz vorzugehen. Denn Anbieter von Telemedien im Internet, die journalistisch-redaktionell gestaltet sind, müssen die anerkannten journalistischen Grundsätze einhalten. Das heißt, wir können überprüfen, ob die handwerkliche Arbeit dieser Anbieter den anerkannten journalistischen Grundsätzen entspricht. Ich möchte betonen, dass es da nicht um Meinungspolizei, sondern um die Überprüfung der handwerklichen Qualität und den Kampf gegen Fake News geht.

Das sind umfangreiche neue Aufgaben. Dem muss sich das Haus anpassen. Wir sind in einem Prozess. Er ist sicherlich noch nicht abgeschlossen, aber es hat sich deutlich gezeigt, dass im Haus ein Personalbedarf besteht, der im Moment noch nicht abgedeckt ist. Nimmt man dazu die Tatsache, dass wir als NLM unter dem Durchschnittswert der Landesmedienanstalten liegen, sowohl beim prozentualen Anteil der Personalkosten an unserem Haushalt als auch bei der absoluten Stellenzahl, und das als die für das größte deutsche private TV-Programm, für RTL, zuständige Anstalt, wird das noch deutlicher.

Eine Ausweitung der Förderverpflichtung der NLM ist insbesondere durch den zweiten angeführten Punkt und die intensive Diskussion um ein neues Bürgerradio in Hannover nur dann noch möglich, ohne einen Prioritätenkonflikt auszulösen, wenn die finanzielle Ausstattung unseres Hauses verbessert wird. In der schriftlichen Stellungnahme haben wir dazu eine Möglichkeit aufgezeigt.

Abg. **Christian Meyer** (GRÜNE): Wir haben der NLM in der jüngsten Novelle des Mediengesetzes neue Aufgaben gegeben. Man muss ja gemäß der Verfassung bei jedem Gesetzentwurf dessen haushaltsmäßige Auswirkungen prüfen. Ich kann mich noch daran erinnern, dass der Staatssekre-

tär damals, als es darum ging, eine Aufgabe vom LAVES auf die NLM zu übertragen, gesagt hat, es gebe keine Zusatzkosten.

Durch den Medienstaatsvertrag gibt es jetzt weitere zusätzliche Aufgaben. Sie beschreiben auf der letzten Seite Ihrer Stellungnahme allein vier neue Aufgaben. Zudem schreiben Sie, dass die NLM im Vergleich zu anderen Anstalten mit 28 Stellen eine sehr geringe Stellenzahl hat. Können Sie mit Blick auf die bisher übertragenen Aufgaben beziffern, wie hoch der Stellenbedarf ist, um diesen Kontrolltätigkeiten, die, wie ich annehme, im Zusammenhang mit dem Internet noch zu nehmen werden - Stichworte „Impressum“, „Fake News“, „Urheberrecht“ -, nachzukommen? Schließlich ist es eine gesetzliche Verpflichtung, diese Kontrollen vorzunehmen.

Außerdem sprechen Sie zu Recht an, dass, wenn noch eine zusätzliche Aufgabe hinzukommt, nämlich rein digitale Bürgerradios zu fördern, weniger bleibt, um den übrigen nicht kommerziellen Bürgerfunk zu unterstützen. Können Sie einschätzen, wie hoch der zusätzliche Bedarf wäre?

Christian Krebs: Eine solche Einschätzung gibt es. Die Übernahme der Aufsicht über die Telemedien vom LAVES hat bei uns einen vergleichbaren Aufwand wie im LAVES ausgelöst. Er entspricht etwa einer halben Stelle. Das war noch auffangbar und leistbar. Ich habe das große Glück, sehr motivierte und sehr leistungsfähige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu haben. Aber das wird, wie Sie sagen, zu einem Problem, wenn die Faktoren in Kombination zusammenkommen. Wir haben bei den anderen Landesmedienanstalten Stellenuntersuchungen durchgeführt. Wir hatten gestern eine Klausurtagung der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) und der ZAK, in der wir dieses Thema besprochen haben. Wir nehmen auf Basis der Erfahrungen der anderen Häuser im Moment an, dass wir bei einem Gesamtbedarf von ungefähr drei Stellen liegen werden.

Abg. **Jens Nacke** (CDU): Sie haben vorhin bei einem Punkt gesagt, dass Sie aus Zeitgründen nicht erläutern würden, wie das finanziert werden solle. Wenn ich das in Ihrer schriftlichen Stellungnahme richtig sehe, geht es da um einen Satz, in dem sie eine Anpassung des Vorwegabzuges nach § 46 Abs. 1 des Niedersächsischen Mediengesetzes vorschlagen.

Nun sagt der Landesverband Bürgermedien, dass eine solche Verringerung des Vorwegabzuges dazu führen würde, dass die Film- und Musikkförderung ein niedrigeres Budget hätte, und schlägt seinerseits vor, dass man dies wiederum aus dem Landeshaushalt ausgleichen könne. Ist das korrekt dargestellt, und wäre es letzten Endes auch Ihr Vorschlag, den Landeshaushalt damit zu belasten?

Christian Krebs: Der Ansatz ist aus unserer Sicht zunächst richtig. Wir sind ja bezüglich des Weges der Finanzierung verfassungsrechtlich eingeschränkt. Aufgrund des Grundsatzes der Staatsferne ist es nicht möglich, die Kernaufgaben der NLM direkt aus Landesmitteln zu finanzieren, sondern diese sind aus dem Rundfunkbeitrag sicherzustellen. Das gilt nach unserer Einschätzung nicht in gleicher Weise für das, was derzeit mit dem Vorwegabzug geschieht. Nach unserer Auffassung gäbe es mehr Spielräume, dort aus dem Landeshaushalt auszugleichen. Insofern glauben wir, dass dies eine gute Ausgleichsregelung sein könnte, sofern der Landtag dies entsprechend beschlösse.

Abg. **Jens Nacke** (CDU): Ich möchte noch zwei Fragen zur 50%-Regelung anschließen. Sie haben umfangreich und durchaus überzeugend dargelegt, warum es aus Sicht der NLM sinnvoll wäre, dieser Regelung entfallen zu lassen, und haben es insbesondere mit Erleichterungen im Genehmigungsverfahren begründet. Ich wüsste gern, in welchem Umfang solche Erleichterungen eintreten würden.

Sie haben weiter die Begründung genannt, dass der Eintritt nationaler und internationaler Unternehmen in den niedersächsischen Medienmarkt bei den Spartenprogrammen nicht passiert sei. Aber würden die großen Medienplayer wie Amazon oder Google, die in den vergangenen Jahren auf den Markt gekommen sind, bei einem Vollprogramm - das ist die wesentliche Unterscheidung, wenn ich das richtig verstanden habe - nicht möglicherweise gleichwohl in den Markt eintreten, wenn sie die Möglichkeit dazu hätten? - Damit wäre dann die Sorge, die insbesondere vom Verband der Nordwestdeutschen Zeitungsverleger und Digitalpublisher vorgetragen wird - Herr Borrmann wird dazu sicherlich gleich noch etwas sagen -, vielleicht doch begründet.

Christian Krebs: Zum ersten Punkt: Die jetzige Regelung zieht die Grenze bei 50 % und bezieht den vergleichbaren Einfluss mit ein. Das heißt,

die Grenze ist auch dann überschritten, wenn ein Beteiligter z. B. 49 % hat, aber noch sonstige Faktoren hinzukommen, die seinen Einfluss in der Gesamtbetrachtung über die 50%-Schwelle heben. Da geht es nach Zurechnungstatbeständen, die an das Aktienrecht angelehnt sind. Sie können sich vorstellen, dass es manchmal eine sehr detailgenaue Prüfung ist, welche Rechte neben der reinen Beteiligung in einer Gesellschafterstruktur bestehen, insbesondere bei Kommanditgesellschaften. Solche Fälle gab es in Niedersachsen auch bereits in der Praxis. Das hat schon den einen oder anderen Aktenordner gefüllt. Insofern wäre ein Wegfall der Grenze eine erhebliche Erleichterung.

Zum zweiten Punkt: Das ist genau richtig. Es besteht auch schon jetzt bei Spartenprogrammen, die keine Spartenprogramme mit dem Schwerpunkt Information sind, also z. B. bei Spartenprogrammen mit dem Schwerpunkt Unterhaltung, die Möglichkeit, diese vollständig zu übernehmen, denn dort gilt die 50%-Grenze nicht. Eine vollständige Übernahme ist aber nicht passiert. Wir haben immerhin eine landesweite Hörfunkkette in Niedersachsen, die ein Spartenprogramm und kein Vollprogramm ist. Der Unterschied zu Vollprogrammen besteht darin, dass diese meinungsrelevanter sind. Insofern ist der Ansatz schon richtig, dass ein Vollprogramm mit mehr journalistischen und mehr Nachrichteninhalten möglicherweise eines besonderen Schutzniveaus bedarf.

Die Frage ist aber, ob es bei der 50%-Grenze bleiben muss. Wir sind da tatsächlich strenger, als es die bundesweite Regelung ist. Denn eine bundesweite Zulassung kann man auch als 100%-Gesellschafter beantragen. Angesichts dessen, dass es auf der Bundesebene schon heute nicht mehr so gesichert ist, sehe ich eigentlich keinen besonderen Schutzbedarf mehr.

Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 4

Anwesend:

- *Vorstandsmitglied **Harald Gehring***

Harald Gehring: Vielen Dank, dass die Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk (APR) eine Stellungnahme abgeben kann. Ich sitze hier heute als APR-Vorstandsmitglied. Die APR hat ihren Sitz in München, sie vertritt lokale Fernseh- und Radio-

sender im privaten Segment. Dazu gehören auch etwa 50 % aller landesweiten Privatsender wie etwa Radio ffn aus Niedersachsen, dessen Geschäftsführer ich bin.

Unsere schriftliche Stellungnahme liegt Ihnen vor. Ich will mich auf drei Punkte beschränken. Dabei geht es natürlich auch ums Geld.

Ich beginne mit § 15 Abs. 3 des Gesetzentwurfs. Dieser bezieht sich auf die Regionalisierung landesweiter Angebote. Wie Sie wissen, werden die landesweiten Sender seit den 80er-Jahren dazu verpflichtet, ihre Programme auseinanderzuschalten. Das war in dieser Zeit auch gut, weil Niedersachsen so groß ist wie Costa Rica und sehr vielfältig. Mittlerweile hat sich die Rundfunklandschaft sehr verändert. Wir haben sehr viele nicht kommerzielle und auch kommerzielle Lokalfunksender. Bedingt durch die Corona-Pandemie und Entwicklungen im medialen Bereich - Stichwort „GAFAs“ - wie dem Aufkommen von Social Media auch für regionale Unternehmen - Instagram und Co. sind die Leitmedien für den Frisörbetrieb um die Ecke, und auch andere Handwerker machen keine Radiowerbung mehr -, haben wir Umsatzeinbrüche von bis zu 30 %, in den Monaten Januar und Februar dieses Jahres sogar 50 %. Das bedeutet, dass unsere regionalen Funkhäuser nur noch schwer bis gar nicht zu finanzieren sind.

Vor diesem Hintergrund ist unsere Forderung, dass wir diese starren Regeln, sowohl die Auseinanderschaltung als auch die Fixierung durch die 75-Minuten-Grenze, auflösen. Regionale Berichterstattung sollte weiter Pflicht sein. Das ist auch wichtig. Das will ich ganz klar festhalten. Indem wir sagen: „Wir sind der Sender von hier“, können wir uns bei den Hörerinnen und Hörern entsprechend positionieren. Unser Ansatz ist es aber, dass wir die lokale und regionale Information in die Fläche tragen. Radio ffn hat eine technische Reichweite von 13,2 Millionen Personen. Das Sendegebiet reicht von Göttingen bis Hamburg und von Bielefeld fast bis Sachsen-Anhalt. Wir wollen den Menschen die Besonderheiten in den einzelnen Regionen mitteilen.

Insofern ist unsere Bitte, dass wir weiterhin die Chance haben, zu regionalisieren, aber mit Blick auf den lokalen Teil, der für uns nicht mehr finanzierbar ist, weil die Umsatzerlöse in Richtung kommerzieller Lokalfunk und Instagram und Facebook gewandert sind, eine Befreiung haben und entscheiden können, wie wir die Auseinanderschaltung machen können bzw. dass wir sie

gegebenenfalls auch gar nicht machen. Lokal geht über alles, aber eben nicht die technische Auseinanderschaltung.

Der zweite Punkt bezieht sich auf etwas, was eben schon angesprochen wurde, nämlich auf § 8 Abs. 2 Satz 5 und § 32 Abs. 2 des Gesetzentwurfs, die sogenannten Vorgaben für die Plattformbetreiber. Das Wort DAB+ haben wir lange Zeit - da bin ich ganz ehrlich - als Unwort bezeichnet. Aber mittlerweile gibt es vielleicht auch im privaten Segment ein Umdenken. Mittelfristig wird DAB+ eine Rolle spielen. Es gibt viele Sender, die bereits über DAB+ ausstrahlen. Auch hier in Niedersachsen können Sie in der Regel 33 Sender empfangen, allerdings sind keine niedersächsischen Privatsender darunter.

Der Gesetzentwurf sieht eine Regelung vor, die es den nicht kommerziellen Lokalsendern ermöglicht, auf diesen Plattformen dabei zu sein. Der Plattformbetreiber, der einen sogenannten Multiplex betreibt, soll die Pflicht haben, auch nicht kommerzielle Veranstalter aufzunehmen. Das begrüßen wir auch. Was wir nicht begrüßen, ist, dass das für diese kostenlos sein soll. Denn der Plattformbetreiber ist in der Regel ein privatwirtschaftliches Unternehmen und wird diese Kosten natürlich auf die übrigen Veranstalter - dazu würden wir zählen - umlegen. Das ist in der heutigen Zeit - wir bekommen nun einmal keine Rundfunkgebühren - einfach schwierig gegenzufinanzieren. Denn der zusätzliche Vertriebskanal DAB+ - das muss man ganz klar sagen - ist für uns eigentlich nur mit Kosten belegt. Wir wissen nicht, ob wir wirklich mehr Hörerinnen und Hörer bekommen, nur weil wir an dem großen Strand Niedersachsen den weißeren Sand verkaufen. Es gibt eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass wir dort den einen oder anderen Hörer gewinnen, aber es refinanziert sich nicht automatisch. Insofern sagen wir, dass man dort zumindest eine andere Finanzierungsform finden müsste.

Zu Recht wird auf die Förderung des Qualitätsjournalismus hingewiesen. Auch das ist etwas, mit dem wir uns deutlich von den GAFAs unterscheiden. Wir machen keinen User Generated Content, sondern wir bilden Journalistinnen und Journalisten aus. Unsere Volontariate sind nach wie vor kein besseres Praktikum. Wir haben mit dem Betriebsrat eine Betriebsvereinbarung geschlossen, nach der in den zwei Jahren ordentlich und sauber mit externen und internen Positionen ausgebildet wird. Jetzt haben wir in § 34 Abs. 1 Nr. 11 des Gesetzentwurfs gelesen, dass es eine

Förderung des Qualitätsjournalismus geben soll. Diese Förderung betrifft zum einen die Mitarbeitenden „von lokalen und regionalen Rundfunkveranstaltern und Presseverlagen sowie rundfunkähnlichen Telemedienanbietern mit Sitz in Niedersachsen“. Aus unserer Sicht wurde dabei vor dem Wort „Rundfunkveranstaltern“ das kleine Adjektiv „landesweiten“ vergessen. Wenn es auch für diese eine solche Förderung gebe, würden wir das begrüßen.

VAUNET - Verband Privater Medien e. V.

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 10

Anwesend:

- Carsten Hoyer

Carsten Hoyer: Ich sitze hier heute für VAUNET, den Verband Privater Medien. Ich bin Geschäftsführer von Antenne Niedersachsen, und VAUNET vertritt die Interessen von rund 150 Unternehmen aus dem Bereich Radio, Fernsehen und Online-medien.

Ich möchte zu Beginn in aller Kürze die derzeit schwierige Situation für die privaten Hörfunkveranstalter in Niedersachsen skizzieren. Wir finanzieren uns bekanntlich in hohem Maße durch Werbeeinnahmen und wurden durch die Pandemie stark getroffen. Beispielhaft seien hier nur die Ladenschließungen und die Unterbindung aller Freizeitaktivitäten aufgeführt. Das hat zu erheblichen Einbrüchen bei Radio ffn, Antenne Niedersachsen und anderen geführt, und zwar sowohl im nationalen als auch und vor allem im regionalen Bereich. Zusätzlich kämpfen wir mit steigendem Wettbewerbsdruck durch die kommerziellen Lokalradios im UKW-Bereich und vor allem durch die digitalen Angebote, die bundesweit über DAB+ und über das Internet verbreitet werden.

Unter diesen schwierigen Voraussetzungen leisten wir jeden Tag unseren Beitrag zum Gemeinwohl und versuchen, die Leute in Niedersachsen mitzunehmen. Wir finden, dass der private Hörfunk ein unerlässliches Element der Medienvielfalt in unserem Land darstellt. Das gilt vor allem in Krisensituationen, wie wir sie hatten und wahrscheinlich noch eine Weile haben werden. Denn Hörerinnen und Hörer benötigen gerade jetzt verlässliche Informationen und nutzen hierzu vor allem auch unsere Angebote.

Für uns ist es in Anbetracht dieser schwierigen Rahmenbedingungen wichtig, dass durch die Gesetzesneufassung keine zusätzlichen Belastungen entstehen. Daher müsste aus unserer Sicht die neue Regelung des § 32 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs, wonach den Veranstaltern von Bürgerrundfunk technische Kapazitäten für ein Fernseh- oder Hörfunkprogramm unentgeltlich überlassen werden, dringend überarbeitet werden. Eine solche Regelung führt zwangsläufig zu Mehrkosten für uns private Anbieter. Denn die Verbreitung eines nicht kommerziellen Angebotes verursacht bei Betreibern von Medienplattformen die gleichen Kosten wie die Verbreitung eines kommerziellen Angebotes. Wenn Plattformbetreiber nun gesetzlich verpflichtet werden, den Bürgerrundfunk ohne Gegenleistung zu verbreiten, wird das natürlich auf die anderen Veranstalter auf diesen Plattformen umgelegt. Nach unserer Auffassung fehlt es hierfür an einer gesetzlichen Rechtfertigung.

Bürgerrundfunk ist bewusst nicht kommerziell ausgerichtet. Es ist den Anbietern explizit untersagt, gewinnorientiert tätig zu sein. Seine Kosten für die Errichtung und den Betrieb hat der Veranstalter durch Spenden, finanzielle Unterstützung durch Dritte sowie durch Zuschüsse der Landesmedienanstalt zu bestreiten. Den Hauptanteil der Finanzierung machen de facto die Zuschüsse der Landesmedienanstalt aus. Angesichts eines solchen Wirtschaftskonstrukts muss eine gesetzlich verfügte Teilhabe des Bürgerrundfunks an technischen Entwicklungen vom Gesetzgeber auch finanziell gewährleistet werden und dies über die Finanzausschüsse durch die Landesmedienanstalt geregelt werden.

Bei der in der Bedeutung wachsenden Verbreitung von DAB+, die auch hier nach langer Zeit mittelfristig relevant werden wird, stellt sich die Situation übrigens anders dar als in der Vergangenheit bei Betreibern von Kabelanlagen. Betreiber von Kabelanlagen verfügen über eine direkte Endkundenbeziehung. Sie können daher die Mehrkosten auf die Gesamtheit der Kabelnutzer umlegen. Bei der DAB+-Verbreitung besteht keine derartige direkte Endkundenbeziehung. Wenn es ein politisches Ziel ist, den nicht kommerziellen Rundfunk finanziell zu entlasten, dürfen nicht im Gegenzug die publizistischen Mitbewerber mit diesen Kosten belastet werden.

Grundsätzlich positiv beurteilen wir, dass mit der Einführung des § 34 Satz 1 Nr. 11 eine Maßnahme zur Stärkung von Qualitätsjournalismus ge-

plant ist. Jedoch beschränkt sich in der jetzigen Fassung die Förderung der Aus- und Fortbildung auf lokale und regionale Anbieter. Nach unserer Ansicht muss der Gesetzgeber dafür Sorge tragen, dass sich gesetzliche Fördermaßnahmen nicht wettbewerbsverzerrend auswirken. Die Größe des Sendegebietes oder die Betriebsgröße sollten keine Rolle spielen. Der Gesetzgeber sollte daher die Fördermöglichkeiten aus dem Landeshaushalt auf alle in Niedersachsen tätigen Angebote ausweiten. Während sich übrigens der Kreis der Förderadressaten im Rundfunkbereich in der jetzigen Fassung auf lokale und regionale Anbieter beschränkt, erfolgt eine solche Einschränkung im Pressebereich nicht.

Abg. **Jens Nacke** (CDU): Ich habe eine Nachfrage. Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme formuliert: „Der Gesetzgeber sollte zudem angesichts der schrittweisen Etablierung lokaler Hörfunkangebote in Niedersachsen weitere Flexibilisierungen überprüfen, z. B. § 15 Abs. 3 NMG.“ Dies wird im Weiteren nicht ausgeführt. Herr Gehring hat dazu ausgeführt. Kann ich davon ausgehen, dass auch dort die Positionen der beiden Verbände deckungsgleich sind? Geht es Ihnen dabei auch darum, die Pflicht zur Auseinanderschaltung abzuschaffen?

Carsten Hoyer: Das beurteilen wir ein wenig anders. Wir sehen gerade in diesen Zeiten nicht nur die regionale Berichterstattung - das steht außer Frage -, sondern auch die technisch regionalisierte Berichterstattung als zentralen Bestandteil des Lesens, was wir tun. Wir haben in Pandemiezeiten beispielsweise festgestellt, dass es extrem wichtig ist, mit unterschiedlichen Inzidenzen in einzelnen Landkreisen auch kleinteilig in die Gebiete zu gehen. Auf der anderen Seite wäre eine etwas lockerere Fassung der jetzt doch sehr starren 75-Minuten-Regelung denkbar. Wir stehen allerdings auf dem Standpunkt, dass es nach wie vor einer technischen Auseinanderschaltung bedarf.

Landesverband Bürgermedien in Niedersachsen e. V.

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 5

Anwesend:

- Vorsitzende **Wiebke Schneidewind**

Wiebke Schneidewind: Vielen Dank, dass ich heute hier sprechen darf. Ich bin hier für den

Landesverband Bürgermedien, bin aber gleichzeitig auch Geschäftsführerin des Lokalsenders Oldenburg eins. Es gibt in Niedersachsen insgesamt 14 Bürgersender. Zum großen Teil handelt es sich um Bürgerradiosender, reine TV-Sender, aber auch bimediale Angebote von TV- und Radiosendern.

Wir haben in unserer schriftlichen Stellungnahme auf den § 46 des Gesetzentwurfs Bezug genommen. Zu unseren Aufgaben, wie sie bisher im Mediengesetz formuliert sind, gehören die lokale und regionale Berichterstattung, die Ergänzung des kulturellen Angebotes sowie das Ermöglichen der Ausbildung in Medienberufen und Medienteilnahme für Bürgerinnen und Bürger und in diesem Rahmen, natürlich auch die Vermittlung von Medienkompetenz. Dabei möchte ich insbesondere die lokale Berichterstattung, die Ausbildung und die Vermittlung von Medienkompetenz herausheben.

Diese Aufgaben erfüllen alle Sender mit großem Erfolg, und insbesondere die vergangenen zwei Jahre haben gezeigt, wie wichtig regionale Berichterstattung ist, um zu einem hohen Grad Öffentlichkeit herzustellen. Insbesondere im Bereich der Medienkompetenzvermittlung konnten wir große Erfolge erzielen. Diese Bemühungen sollten keinesfalls nachlassen, wie uns die Schlacht im Internet mit Blick auf die Aufmerksamkeitsökonomie täglich vor Augen führt.

Die finanzielle Situation und die finanziellen Grundlagen der Sender haben sich seit 2006 nicht wesentlich verändert. Es gab auch keinen Inflationsausgleich. Da die finanzielle Lage der NLM, wie Herr Krebs dargestellt hat, durch die neu hinzugekommenen Aufgaben auch relativ angespannt ist, ist die Aussicht auf eine Verbesserung der Haushaltslage für die Bürgersender nicht besonders gut.

Die Lösung wäre unserer Meinung nach - das haben wir auch in der Stellungnahme geschrieben - eine Erhöhung der Mittel der NLM unter der Nutzung der Verkleinerung des sogenannten Vorwegabzugs. Der finanzielle Konflikt der NLM könnte dadurch gelöst werden. Darauf hatte Herr Nacke bereits Bezug genommen.

Abg. **Christian Meyer** (GRÜNE): Die NLM hat darauf hingewiesen, dass, wenn zu den terrestrisch verbreiteten Bürgerrundfunksendern die online verbreiteten hinzukämen und das Budget nicht stiege, die Mittel für die vorhandenen nicht

kommerziellen Sender sinken würden. Sehen Sie da die Gefahr einer Zweiklassenmediengesellschaft? Sagen Sie: Es ist ein großes Bedürfnis, dass man zusätzliche rein online verbreitete nicht kommerzielle Sender fördert? Oder sagen Sie: Eigentlich braucht man das nicht, man sollte sich lieber darauf konzentrieren, die anderen nicht kommerziellen Sender zu stärken?

Dass wir insgesamt mehr Geld für beides brauchen, ist, glaube ich, klar. Das ist durch Ihre Stellungnahme ohnehin klar geworden. Allerdings besteht die Gefahr, dass, wenn das Budget so bleibt und noch zusätzliche Internetsender dazukommen, für die bestehenden und auch für neue Angebote noch weniger Geld vorhanden ist. Gibt es da eine Positionierung Ihrerseits?

Wiebke Schneidewind: Was das Finanzielle angeht: Ich wüsste nicht, wie das bewerkstelligt werden sollte, wenn der Topf gleich bliebe und davon dann 20 oder 30 Sender mitfinanziert werden sollten. Ich glaube, dann könnte keiner ein vernünftiges Angebot liefern. Die bestehenden 14 Sender haben bereits ein sehr ausgedehntes Internetangebot. Das gilt für die Radiosender genauso für die TV-Sender. Das wird also bereits bereitgestellt.

Abg. **Jens Nacke** (CDU): Sie haben in Ihrer Stellungnahme geschrieben: „Für Bürgerfunk sollte jährlich ein Betrag von mindestens 5,5 Millionen Euro in den NLM-Haushalt eingestellt werden können.“ Wie kommen Sie auf diese Zahl?

Wiebke Schneidewind: Wir haben dort die Möglichkeit miteingerechnet, dass es noch einen weiteren Bürgerhörfunksender in Hannover gibt. Es ist momentan ja noch in der Diskussion, ob die Lizenz wieder vergeben wird. Das ist auch in der Stellungnahme der NLM festgehalten. Die genannte finanzielle Grundlage wäre meiner Meinung nach notwendig, wenn noch ein weiterer Bürgersender hinzukommen würde und es wieder wie ursprünglich 15 Sender wären.

Abg. **Jens Nacke** (CDU): Das heißt, Sie haben praktisch das Budget auf 15 Sender hochgerechnet?

Wiebke Schneidewind: Ja.

Arbeitsgemeinschaft der Regional-Radios in Niedersachsen

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 6

Anwesend:

- Sprecher **Jürgen R. Grobbin**

Jürgen R. Grobbin: Herzlichen Dank, dass ich hier im Namen der Arbeitsgemeinschaft der Regional-Radios (ARGE Radio) sprechen darf. Die ARGE Radio ist ein Zusammenschluss der sieben bisher zugelassenen privaten regionalen Radiosender in Niedersachsen und hat sich im Frühjahr dieses Jahres gegründet. Die Sprecher sind Maik Neudorf, Geschäftsführer von Radio Nordseewelle, und ich, Geschäftsführer von Radio 90.vier.

Zum Entwurf des neuen Mediengesetzes: Wir bedanken uns im Namen unserer Mitglieder, dass die Definition der Hauptsendezeit von der Zeit von 6 bis 13 Uhr - so war es bisher - auf die Zeit von 6 bis 18 Uhr geändert werden soll. Das findet sich in § 15 Abs. 4. Das entzerrt den Wortanteil allgemein, und dadurch braucht ein Sender nicht mehr ab 13 Uhr nur noch Musik zu senden, sondern kann die lokalen Inhalte über den Tag sinnvoll unterbringen.

Kritisch sehen wir § 32 - Belegung von Medienplattformen - im Gesetzentwurf. Demnach müssen in einem festgelegten Verbreitungsgebiet zugelassene Veranstalter von Bürgerrundfunk auf deren Verlangen auf eine Plattform kommen - und zwar kostenfrei. Bei Kabelfernsehanlagen ist Platz ohne Ende. Dort fällt das nicht auf. Aber bei bandbreitenbeschränkten Plattformen wie DAB+, bei denen maximal 16 Programme unterkommen, müssten die privaten Veranstalter logischerweise den Differenzpreis an den Plattformbetreiber bezahlen. Das ist ein Wettbewerbsnachteil der privaten Sender gegenüber den Bürgerfunksendern.

Ich möchte einmal Zahlen nennen, um zu zeigen, was das ausmacht: Wir gehen von einer Vertragslaufzeit von zehn Jahren aus. An einem Standort kostet ein Programm z. B. 3 000 Euro pro Monat. Das würde für einen privaten Sender, auf die Laufzeit des Vertrages gesehen, 24 000 Euro Mehrkosten bedeuten. Das heißt, Sender, die landesweit senden, haben das für jeden Standort, an dem ein Bürgersender ist, zu zahlen. Sollte die Plattform z. B. nur acht Programme haben - es kann ja passieren, dass nicht alle Plätze aufgefüllt sind -, dann verdoppeln sich die Kosten auf 48 000 Euro.

Wir bitten darum, diesen Paragraphen zu überdenken und eventuell sogar zu streichen.

Zudem schließen wir uns den von den Vorrednern Herrn Gehrung und Herrn Hoyer genannten Punkten an, die wir unterstützen.

ems TV

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 3

Anwesend:

- Geschäftsführer **Alex Backers**

Alex Backers: Ich bin der Geschäftsführer von ems TV aus Lingen, dem regionalen Fernsehsender fürs Emsland. Von den vor zehn Jahren zugelassenen regionalen Fernsehsendern sind wir quasi der letzte, der noch übrig ist. Es gibt noch zwei kleine Sender, einen in Vechta-Lohne und einen in Ostfriesland, die als Ein-Mann-Betriebe mit viel Engagement versuchen, regionales Fernsehen aufrechtzuerhalten. Aber wir sind eigentlich der letzte Sender, der mit zurzeit noch 15 Vollzeitstellen versucht, regionales Fernsehen zu produzieren.

Unsere Stellungnahme bezieht sich allein auf die Förderung des Qualitätsjournalismus in § 34 Abs. 1 Nr. 11 des Gesetzentwurfs. Diese beschränkt sich auf die Aus- und Fortbildung von Mitarbeitenden von lokalen und regionalen Rundfunkveranstaltern und Presseverlagen sowie rundfunkähnlichen Telemedienanbietern mit Sitz in Niedersachsen. Um die Qualität von Lokaljournalismus sicherzustellen, brauchen wir aus unserer Sicht eine weiter gehende Fassung der Formulierung. Denn unser größtes Problem ist, dass wir unsere Redakteure verlieren, nachdem sie eine Ausbildung bei uns gemacht haben. Sie werden dann von großen Sendern oder von großen Unternehmen, die mittlerweile eigene Abteilungen im Bereich Videoproduktion haben, abgeworben. Denn wir können mit den Gehältern, die dort gezahlt werden, nicht mithalten. Wir sind da an der unteren Kante. Mein Ersuchen ist es, dass man die Formulierung des § 34 so weit öffnet, dass eine Förderung nicht auf Aus- und Weiterbildung beschränkt ist, sondern generell für Personal und auch für neue Formate gilt.

Um die Situation einmal grundsätzlich zu beschreiben: Regionales privates Fernsehen ist in ganz Deutschland kein Erlösmodell. Das sehen

Sie auch daran, dass die Sender aus vielen Teilen Niedersachsens und anderen Bundesländern verschwunden sind. Eigentlich funktioniert es nur dort, wo es Förderungen gibt. Gerade den Sendern in Süddeutschland, in Bayern oder auch in Baden-Württemberg, geht es viel besser als uns. Wir haben in Niedersachsen nicht einmal 20 Erwerbstätige in dem Bereich. In Bayern haben wir knapp 500. In anderen Bundesländern wurde die Gesetzeslage bereits dahin gehend geändert, dass dort Förderungen möglich sind.

Mein Ersuchen ist es also, dass Sie § 34 Abs. 1 Nr. 11 in der Formulierung insofern ändern, dass die NLM in die Lage versetzt wird, uns Förderungen besagter Art zukommen zu lassen. Der Paragraph wurde eben ja auch schon von den Kollegen vom Radio angesprochen. Er bezieht sich ja nicht nur auf uns, sondern auch auf die Rundfunkanbieter. Diese würden auch davon profitieren, genauso wie die Kollegen von der Presse. Ein entsprechender Formulierungsvorschlag ist Ihnen mit der schriftlichen Stellungnahme zugegangen.

Wenn wir uns die Entwicklung des Lokaljournalismus angucken, ist, glaube ich, festzustellen, dass dort perspektivisch eine große Gefahr besteht. Wir müssen uns als Gesellschaft generell damit auseinandersetzen, wie wir in Zukunft Lokaljournalismus weiter sicherstellen wollen.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP): Der eine Punkt, der mich bei dieser Regelung insgesamt umtreibt und auch aus dem Bereich des Journalismus gelegentlich thematisiert wird, ist die Frage, ob nicht, wenn der Staat stärker in die Förderung einsteigt - auch wenn das mittelbar über die NLM erfolgt, aber eben mit staatlichen Mitteln -, am Ende möglicherweise die Unabhängigkeit als gefährdet angesehen wird. Das ist eine sehr grundsätzliche Überlegung, zu fragen, ob damit eine staatliche Rolle wahrgenommen wird. Ihre Einschätzung dazu würde mich interessieren.

Der zweite Punkt: Ich habe verstanden, dass es Ihnen nicht nur um Aus- und Fortbildung geht, sondern tatsächlich um weiter gehende finanzielle Unterstützung. Über welches Volumen und welche Größenordnung sprechen wir denn dann? Können Sie das beziffern?

Alex Backers: Ich glaube, bezüglich des Verdachts der Beeinträchtigung der Staatsferne müssen wir uns bei der NLM keine Sorgen machen. Davon können wir ausgehen. Die Landesmedienanstalt ist seit Beginn unsere Aufsichtsbe-

hörde. Das ist in den anderen Bundesländern genauso geregelt. In Brandenburg wurde gerade ein Gesetz beschlossen, wonach die dortige Landesmedienanstalt entsprechende Etats vergibt. Man stellt Förderanträge bei der Landesmedienanstalt und diese entscheidet dann. Nach meiner Erfahrung war die Zusammenarbeit mit der Landesmedienanstalt immer sehr gut. Aber natürlich hat diese auch immer sehr darauf geachtet, was wir machen. Ich glaube nicht, dass man da sozusagen „in den Genuss kommen“ könnte, dass da etwas anderes passiert.

Zu ihrer zweiten Frage: Wir beschäftigen bei uns acht Journalisten. Gerade vor acht Wochen ist zuletzt eine Kollegin abgeworben worden. Sie ist zu SAT.1 nach Bremen gegangen. Ohne zu sehr in die Details zu gehen: Sie verdient dort einfach mehr als 1 000 Euro brutto mehr. Wenn Sie das aufs Jahr und auf mehrere Personen - es müssen jetzt nicht acht sein - hochrechnen, kämen Sie schon auf eine Summe von mindestens 50 000 bis 80 000 Euro für meinen Sender.

Abg. **Doris Schröder-Köpf** (SPD): Ich habe selbst einmal bei einer kleinen Lokalzeitung angefangen, und sicherlich gibt es in diesem Bereich im Moment große Schwierigkeiten und Defizite. Aber ganz grundsätzlich widerstrebt es mir persönlich - ich habe das allerdings noch nicht ganz zu Ende gedacht -, dass der Staat über die Vermittlung der NLM die Ausbildung von Journalisten übernimmt und somit indirekt eingreift. Das wird ja eigentlich schon beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk gemacht.

Für mich persönlich wäre noch etwas anderes interessant: Würde man die Förderung so machen, wie Sie es sich wünschen, würden die Leute doch auch zu anderen Sendern gehen. Sie wären dann besser ausgebildet, hätten neue Formate entwickelt und gingen dann trotzdem. Oder ist das ein falscher Gedanke?

Alex Backers: Ich weiß es nicht. Ich sage es einmal so: Ich sehe ems TV als eine Art Durchlauferhitzer. Die Menschen kommen jung zu uns und lernen bei uns das Geschäft. Fernsehen ist spannend und interessant und macht Spaß. Sie gehen dann auch nicht schon nach zwei oder drei Jahren. Aber nach einigen Jahren treten andere Parameter im Leben in den Vordergrund und werden wichtiger. Da geht es dann z. B. um Familiengründung, und da ist Geld ein ausschlaggebender Faktor, bzw. Geld ist zumindest sehr wichtig.

Ich darf Ihnen sagen, dass das Jahresgehalt eines Redakteurs bei uns bei um die 30 000 Euro liegt. 32 000 Euro sind es, wenn er schon zwei Jahre da ist, und auch ein Redaktionsleiter verdient bei uns keine 35 000 Euro. Bei diesen Summen machen Sie den Job nur, weil Sie mit Idealismus an ihn herangehen. Das ist für uns auch gar nicht anders möglich. Ich habe ja dargestellt, dass wir der letzte Sender sind, der noch besteht. Wir wären nicht mehr da, wenn ich die Gehälter zahlen müsste, die bei den öffentlich-rechtlichen oder den größeren privaten Sendern möglich sind.

In der schriftlichen Stellungnahme habe ich auch beschrieben, warum es uns überhaupt noch gibt. Es gibt uns deswegen noch, weil unsere gesamte Region den Sender erhalten will. Landkreis und alle 19 Kommunen haben gesagt: Wir unterstützen den Sender, wir schließen mit ihm Dienstleistungsverträge. - Wir haben diese Verträge so formuliert - Herr Krebs kann das sicherlich bestätigen, das ist in Absprache mit der NLM erfolgt -, dass das absolut sauber ist und es keine Abhängigkeiten und keine Beeinflussung gibt. Der Gedanke, dass das anders sein könnte, mag einem jetzt kommen, aber das ist garantiert nicht der Fall. Sonst könnten wir den Laden gleich dichtmachen, und auch ich würde sagen: Dann hat das Ganze gar keinen Sinn.

Sie sprachen eben den öffentlich-rechtlichen Rundfunk an. Ich schaue jeden Abend „Hallo Niedersachsen“, schon allein aus beruflichen Gründen, aber auch weil es mich interessiert. Ich muss aber sagen, dass das nicht wirklich regional ist. Der NDR sendet von Göttingen bis Lüneburg und von Braunschweig bis nach Bad Bentheim, und das regionale Gebiet Emsland taucht dort vielleicht vier- bis fünfmal im Monat auf. Bei uns gibt es vier- bis fünfmal am Tag Berichte. Das ist für mich regionale Berichterstattung. Das wollen die Leute auch, wir merken das ganz deutlich.

Ich sehe es so, dass am Ende nicht nur wir davon profitieren, sondern dass sich auch an anderen Stellen Dinge neu entwickeln können, z. B. dort, wo es keine regionalen Sender mehr gibt. Vielleicht hilft das auch den Kollegen aus Vechta und Ostfriesland. Ich glaube, sie machen das nur noch aus Idealismus. Ich weiß gar nicht, wie sie sich über Wasser halten. Vielleicht bietet sich für diese dann eine neue Chance.

Verband Nordwestdeutscher Zeitungsverlage und Digitalpublisher e. V.

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 2

Per Videokonferenztechnik zugeschaltet:

- Geschäftsführer **Stefan Borrmann**

Stefan Borrmann: Wir bedanken uns ganz herzlich dafür, dass wir die Möglichkeit haben hier und heute eine mündliche Stellungnahme abzugeben. Wir haben Ihnen bereits vor einiger Zeit unsere Position schriftlich zugesandt.

Ich vertrete die Interessen der Nordwestdeutschen Zeitungsverlage und Digitalpublisher. Diesen Namen tragen wir seit einiger Zeit, weil wir auch digital tätige journalistische Unternehmen vertreten. Im Moment vertreten wir 38 Zeitungsverlage und zwei Digitalpublisher.

Ich will mich in meiner Stellungnahme auf zwei Themen beschränken.

Das eine betrifft die Frage der Sicherung der Meinungsvielfalt in § 6 Abs. 1 Nr. 4. Das ist der Punkt, zu dem Frau Schlesener zu Anfang der Anhörung vorgetragen hat. Wir sind im Gegensatz zur NLM der Auffassung, dass man diese 50%-Regelung durchaus belassen kann. Ich meine, sagen zu können, dass sie nach wie vor die programmliche Vielfalt, aber vor allen Dingen auch die ausgewogene Gesellschafterstruktur von Zeitungsverlagen sichert. Wir sehen das vor allen Dingen vor dem Hintergrund, dass es da und dort Versuche seitens der GAFAs gibt, auch in Ländern wie Niedersachsen in den Radio- oder Fernsehbereich hineinzukommen. Wir stellen auch fest, dass beispielsweise Sender aus autokratisch geführten Staaten versuchen, in Deutschland Lizenzen zu bekommen. Ich denke da an Russia Today. Der Sender hat vor Jahren schon einmal Lizenzen beantragt und ist vor einiger Zeit in Luxemburg mit dem Versuch, dort eine Lizenz für die Verbreitung eines Programms für den deutschsprachigen Raum zu erhalten, abgeblitzt.

Wir denken, dass sich diese Klausel mit einem Maximum von 50 % durchaus bewährt hat. Wir hatten bei den jüngsten Zulassungen, die die NLM für Rundfunkanbieter vorgenommen hat, nicht das Gefühl, dass es besonders schwierig war, drei Gesellschafter zu finden, die die Anteile bis 100 % auf sich aufteilen. Dementsprechend sind wir der Meinung, dass wir mit dieser Regelung, die sich bewährt hat, durchaus weiterverfah-

ren können, auch wenn es eine Schlechterstellung gegenüber der Bundesregelung darstellt.

Der zweite Punkt, den ich gern ansprechen möchte, betrifft die neue Aufgabe der NLM in § 34 Satz 1 Nr. 11 mit Blick auf die journalistische Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden bei lokalen und regionalen Rundfunkveranstaltern und Presseverlagen sowie rundfunkähnlichen Telemedienanbietern. Wir sind froh, dass gegenüber der ersten Entwurfsfassung, die von der Staatskanzlei seinerzeit herausgegeben worden ist, eine Beschränkung auf den Bereich der Aus- und Weiterbildung vorgenommen worden ist. Wir sind der Auffassung, dass dies höchstwahrscheinlich mit dem Gebot der Staatsferne in Einklang steht.

Aber bei jedweder Förderung ist natürlich die Unabhängigkeit von Veranstaltern und Presseverlagen nachhaltig in Mitleidenschaft gezogen. Wir geben in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass wir in Deutschland und auch in Niedersachsen eigentlich ein sehr austariertes System haben, in dem sich die privaten und die öffentlich-rechtlichen Medien in Konkurrenz gegenüberstehen, aber sich - das war immer der Ansatz des Mediengesetzes - in ihrem Level-Playing-Field durchaus beide finanzieren können. Wir nehmen an, dass in dem Fall, dass entsprechende journalistische Angebote im Sinne einer Malusförderung - ich will es einmal so nennen - bzw. einer Förderung für prekäre Arbeitsverhältnisse unterstützt werden, die anderen Medien deutlich in Mitleidenschaft gezogen werden könnten. Es sei denn, man würde sich eine Förderung wie mit der Gießkanne vorstellen, die quasi alle Medien gleichmäßig versorgen würde.

Auf Herrn Backers bezogen möchte ich sagen, dass es sicherlich schwierig ist, im kommerziellen Lokal-TV am Markt zu bestehen. Das kann ich mir sehr gut vorstellen. Bevor der kommerzielle Privatfunk in Niedersachsen eingeführt worden ist, haben wir durch ein Gutachten von Goldmedia darauf hingewiesen, dass wir davon ausgehen, dass Lokal-TV in Niedersachsen höchstwahrscheinlich nicht wirtschaftlich zu betreiben sein wird. Wir geben auch zu bedenken, dass die wirtschaftliche Machbarkeit eines Lokal-TV-Senders bei der Lizenzerteilung eigentlich hätte nachgewiesen werden müssen. Diese Wirtschaftlichkeit wird von Herrn Backers ja ein Stück weit in Abrede gestellt. Soweit ich weiß, konnte man mit Blick auf die entsprechenden Unterlagen, die die Privat-TV-Anbieter damals vorgelegt haben, durch-

aus davon ausgehen, dass sich das Angebot am Markt refinanzieren kann.

Zum Hinweis darauf, dass Journalisten in besser bezahlte Jobs bei anderen privaten oder öffentlich-rechtlichen Medien wechseln: Ich glaube, das betrifft alle Medienangebote, die wir haben. Die Journalisten, die im Lokalfunk bzw. Privatfunk - ich denke da z. B. an Radio ffn - gut ausgebildet worden sind, findet man zum Teil in besser dotierten Jobs beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk wieder. Und natürlich gibt es auch Lokaljournalisten in den Redaktionen niedersächsischer Zeitungsverlage, die den Ruf in andere Medienhäuser bekommen, in denen sie besser bezahlt werden. Ich denke, dass das ein normaler Vorgang ist, den man natürlich beklagen kann, wenn man selbst davon betroffen ist. Aber ich glaube, dass das keine Besonderheit ist. Das wird man nicht dadurch heilen oder verhindern können, dass man entsprechende Fördermittel zum Erhalt solcher Angebote vergibt. Ich denke, man sollte eher darüber nachdenken, ob man kommerzielles Lokal-TV in Niedersachsen weiterhin ermöglichen will, und würde deutlich davon abraten, eine Journalismusförderung für prekäre Angebote vorzunehmen. Ich glaube, es gibt heute auch im lokalen Raum vielfältige Medienangebote.

Abg. **Jens Nacke** (CDU): Seitens des Vertreters der APR wurde gesagt, dass die Pflicht zur lokalen Auseinandersetzung aufgehoben werden sollte. Gibt es dazu eine Positionierung der Zeitungsverleger?

Stefan Bormann: Wir haben in jüngster Zeit viele Diskussionen darüber, ob das duale Rundfunksystem weiterhin so austariert ist, dass beide Säulen auskömmlich nebeneinander bestehen können. Wir sind sicherlich dafür, darüber nachzudenken, ob die Verpflichtungen, mit denen der private kommerzielle Rundfunk heutzutage belastet ist, nicht möglicherweise etwas entschärft werden könnten - vor allen Dingen vor dem Hintergrund, dass man gerade dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk eine erhebliche Programmexpansion erlaubt hat und es des Weiteren doch eine ganze Reihe von Einschnitten für die Privaten im Bereich Werbung und Sponsoring gegeben hat.

Wir würden es unter dem Strich schon befürworten, dass es in manchen Bereichen des Mediengesetzes Liberalisierungen für die privaten kommerziellen Veranstalter gibt. Ich glaube aber - ohne das mit den Rundfunkanbietern abgestimmt zu haben -, dass diese sehr gut beraten wären, Re-

gionalberichterstattung zu machen, weil dies nach meiner Einschätzung dazu führt, dass es eine große Anbindung an die Hörerschaft gibt.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP): Ich habe noch zwei Fragen zu § 34 - Aufgaben der Landesmedienanstalt.

Sie haben eben ausgeführt, dass Sie bei jedweder Förderung die Gefahr sehen, dass die Unabhängigkeit in Mitleidenschaft gezogen wird. So habe ich es zumindest verstanden. Dann haben Sie darauf Bezug genommen, dass im ersten Entwurf eine noch weiter gehende Regelung enthalten gewesen sei und man sich nunmehr auf die Aus- und Weiterbildung beschränkt habe. Sehen Sie die Gefahr, dass die Unabhängigkeit in Mitleidenschaft gezogen werden könnte, durch die Beschränkung auf Aus- und Fortbildung nicht mehr? Das wäre die erste Frage.

Die zweite lautet: Wie bewerten Sie es, dass es um Mittel Dritter geht, die zur Verfügung gestellt werden sollen, und nicht um die der NLM, gerade vor dem Hintergrund, dass Besorgnis mit Blick auf die Unabhängigkeit im Raum steht?

Stefan Borrmann: Wir sind der Auffassung, dass die journalistische Aus- und Weiterbildung grundsätzlich ein neutraleres Spielfeld ist, wenn man denn den Lokaljournalismus insgesamt fördern will. Ausbildung im Lokaljournalismus ist ohnehin ein großes Thema, das die Gewerkschaften, aber beispielsweise auch die Zeitungsverlegerverbände auf den Plan gerufen hat. Sie ist extrem kostspielig und lohnt möglicherweise die Mühe, wobei die Medienunternehmen selbst am besten wissen, dass eine gute Ausbildung für ihre Journalisten ein ganz wesentlicher Punkt ist.

Wir sind der Auffassung, dass es natürlich am besten wäre, wenn die Förderung der Lokaljournalismusausbildung insgesamt nicht notwendig wäre. Wir glauben, dass viele Unternehmen viel Geld in die Hand nehmen, um gut ausgebildete Journalisten in ihren Häusern zu haben. Gleichwohl, wenn man Anreize seitens der Politik setzen will, halten wir es noch für angemessen und möglich, dass man die Aus- und Weiterbildung von Journalisten fördert, und damit, wenn man so will, eine geringere Einflussnahme auf die Inhaltserstellung als solche vornimmt.

Zu der zweiten Frage. Wo kommen die Mittel letztlich her? - Das Ganze steht ja unter dem Vorbehalt, dass der Niedersächsische Landtag Mittel

für diese Förderung zur Verfügung stellt. Als wir das gelesen haben, stellte sich für uns die Frage, ob nicht die Veranstalter und auch die anderen Medien darüber hinaus versuchen müssen, sich am Markt so zu verhalten, dass sie eine Möglichkeit haben, wirtschaftlich zu überleben. Vielleicht kann aus dem Zusammenspiel von beidem - einerseits dem Versuch, sich am Markt durch Entgelte, durch Werbung usw. zu refinanzieren, und andererseits einer staatlichen Förderung - ein entsprechendes Angebot entstehen.

Leibniz.fm e. V.

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 9

Anwesend:

- *Vorstandsmitglied* **Michel Golibrzuch**

Michel Golibrzuch: Ganz herzlichen Dank dafür, dass unser recht junger, aber hoffnungsvoller Verein heute die Gelegenheit hat, hier Stellung zu beziehen.

Leibniz.fm möchte sich bekanntlich um eine Lizenz für ein neues Bürgerradio in Stadt und Region Hannover auf der Frequenz 106.5 UKW und im Stream - es geht also um beide Verbreitungswege - bewerben. Unmittelbarer Anstoß für die Gründung unseres Vereins im Januar 2021 war die auch in der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs beklagte zunehmende Verbreitung von Desinformation insbesondere über das Internet, konkret die während des zweiten pandemiebedingten Lockdowns in Hannover auftretenden Querdenker, die doch sehr deutlich in der Öffentlichkeit wahrnehmbar waren.

Ich erwähne das einleitend, weil wir der Auffassung sind, dass die neuen Aufgaben der NLM, die aus der Übernahme der Regelungen des Medienstaatsvertrages in den Entwurf des Landesmediengesetzes hinzukommen, nicht wichtiger sind als die Förderung des Bürgerfunks. In § 34 des Gesetzentwurfs sind alle Aufgaben gleichrangig benannt. Aus unserer Sicht bedarf es sowohl verstärkter regulatorischer Ansätze, also einer gestärkten Aufsichtsfunktion der NLM, als auch einer dezidierten Einbeziehung des Bürgerfunks in die Informations- und Medienkompetenzvermittlung in Niedersachsen.

Wir begreifen gut gemachten Bürgerfunk als Gegenöffentlichkeit zur Blasenbildung im Internet, zu

Fake News und zu alternativen Fakten. Jedenfalls ist es unser Anspruch, die journalistische Sorgfaltspflicht auch im Bürgerradio zum Tragen zu bringen. Für uns heißt das: Es geht um die medienpolitisch hochrelevante Frage, welche Rolle der Bürgerfunk in Niedersachsen bei der Stärkung der demokratischen Grundordnung und bei der Entwicklung der kommunalen Gemeinwesen in Zukunft spielen soll.

Wir plädieren deshalb - wie auch andere Organisationen und Verbände; das zieht sich durchgängig durch fast alle Stellungnahmen - für eine deutlich verbesserte Finanzmittelausstattung der NLM durch Neujustierung des Vorwegabzuges nach § 46 des vorliegenden Gesetzentwurfs, sodass neue und zusätzliche Aufgaben der NLM nicht wie gegenwärtig zulasten des Bürgerrundfunks finanziert werden müssen. Bekanntlich hat die NLM im Juni Stadt und Region Hannover als Verbreitungsgebiet für Bürgerradio zunächst gestrichen - mit der Option, diesen Beschluss 2023 zu überprüfen. Das ist misslich, weil das der größte städtische Verdichtungsraum mit 1,2 Millionen potenziellen Hörerinnen und Hörern ist.

Um die Frage von Herrn Nacke proaktiv zu beantworten: Ja, auch uns schwebt vor - aufgrund des Gebots der Staatsferne und der verfassungsrechtlichen Stellung der NLM -, den Vorwegabzug zu verändern, also den Anteil der NLM an den Einnahmen aus dem Rundfunkbeitrag im Bereich des Landes Niedersachsen deutlich zu erhöhen und die für die Filmförderung wegfallenden Mittel aus dem Landeshaushalt zu kompensieren. Denn dieser Bereich unterliegt keiner verfassungsrechtlichen Beschränkung. Es geht dabei um einige wenige Millionen Euro. Für den Landeshaushalt sind das vergleichsweise homöopathische Dosen, aber unmittelbar für die NLM und mittelbar für den Bürgerfunk sind das gewaltige Beträge. Wir halten das auch deswegen für richtig, weil es gemäß § 34 keinen Vorrang der Aufsichtstätigkeit oder einer anderen Aufgabe der NLM gegenüber der Förderung des Bürgerfunks gibt. Das sind gleichrangige Aufgaben. In unserer schriftlichen Stellungnahme haben wir diesbezüglich einen Vorschlag zu einer gesetzlichen Klarstellung an anderer Stelle unterbreitet. Wir wollen nicht, dass insbesondere die Förderung des Bürgerfunks zurückgestellt wird, weil neue Aufgaben zugewiesen werden.

Unserer Überzeugung nach schließen sich ein ehrenamtliches Bürgerradio und Qualitätsjournalismus, der im Gesetzentwurf ja auch angespro-

chen ist, ausdrücklich nicht aus. Ich erinnere insoweit auch an diverse niedersächsische Medienpreise, die in der Vergangenheit an einzelne Programmbeiträge von Bürgerradios verliehen worden sind.

Qualität bedeutet aber auch, dass es einer gewissen professionellen Struktur bedarf. Wir sehen diese professionelle Struktur als Rückgrat eines jeden Bürgerradios in einer hauptamtlichen Redaktion. Das gilt völlig unabhängig von den zahlreichen ehrenamtlichen Programmschaffenden und vor allem auch unabhängig vom Verbreitungsweg. Da kann ich direkt an das anknüpfen, was Herr Krebs hier vorgetragen hat. Ein Bürgerradio, das ausschließlich als Webradio angelegt ist, sehen wir außerordentlich kritisch. Denn der Mitteleinsatz unter dem Gesichtspunkt der Qualität ist annähernd vergleichbar. Wenn die Antenneninfrastruktur und die terrestrische Verbreitung wegfielen, würde die NLM, die die Kosten für die technische Verbreitung trägt, lediglich einen niedrigen fünfstelligen Betrag einsparen. Denn um die Qualität zu halten, braucht man die Grundförderung für die Personalkosten einer hauptamtlichen Redaktion.

Ein zweiter Gesichtspunkt, der noch nicht angesprochen worden ist: Wir sehen ein Bürgerradio als reines Webradio auch deswegen kritisch, weil wir aktuell und unserer Einschätzung nach auch noch für viele Jahre mit stark voneinander abweichenden Hörgewohnheiten in der Bevölkerung konfrontiert sind. Sie als Abgeordnete kennen die Medienanalysen im Auftrag der Medienanstalten der Länder. Sie waren nach meiner Erkenntnis auch motivbildend für den einstimmigen Beschluss des Landtages vom 19. Juni 2019, UKW eben nicht abzuschalten und auch nicht mit einem konkreten Abschaltdatum zu versehen, sondern diesen terrestrischen Verbreitungsweg offenzuhalten.

Unstreitig ist, dass vor allem ältere Geburtsjahrgänge den traditionellen Verbreitungsweg, also den Empfang eines linearen Programms über das UKW-Band, nutzen, während vor allem jüngere Menschen ihren gesamten Medienkonsum zu meist nicht linear und fast ausschließlich über das Internet aufnehmen. Will man den Anspruch eines Bürgerradios, wirklich generationenübergreifend eine gesamte Stadt- oder Regionsgesellschaft zu erreichen, nicht aufgeben, dann darf man sich nach unserer Überzeugung jetzt und auch die nächsten Jahre nicht auf einen digitalen - sprich: einen rein internetbasierten - Verbreitungsweg fo-

kussieren, sondern man muss das UKW-Band offenhalten. Sonst ist das Bürgerradio von vornherein ein Spartenprogramm bzw. eines, das eben nur jüngere Generationen adressiert.

Wir glauben vielmehr, das intelligente junge Bürgerradioprogramme einer nicht linearen Ergänzung bedürfen - in Form von Podcasts oder einer Mediathek. Folglich regen wir an, die Möglichkeit, zusätzliche Bürgerradios als reine Webradios zuzulassen - so wie es der Gesetzentwurf vorsieht - zu streichen und stattdessen die Finanzmittelausstattung der NLM so zu bemessen, dass zunächst einmal alle Ballungsräume in Niedersachsen das Angebot eines Bürgerradios überhaupt wieder in Anspruch nehmen können.

Generell sollte die Grundförderung der NLM, die dieser Finanzmittelausstattung dient, nicht statisch, sondern dynamisch angelegt sein. Wir halten das für erforderlich, um Schritt zu halten mit der allgemeinen Tarifentwicklung. Frau Schneidewind hat das schon angesprochen. Seit Einführung der Grundförderung hat es meines Wissens nur eine einzige Anpassung gegeben. Das geht natürlich auch zulasten des Programms. Bürgerradio ist für uns nicht per se ein Informationsangebot zweiter Klasse. Es kann aber dazu werden, wenn die Förderung statisch ist.

Die Förderung hat sich über Jahre - inzwischen muss man schon fast sagen, über Jahrzehnte, wenn man bedenkt, dass der nicht kommerzielle Lokalfunk Mitte der 90er-Jahre im damaligen Niedersächsischen Landesrundfunkgesetz verankert wurde - nicht verändert. Die Vereine oder die Trägerorganisationen dieser Sender sind letzten Endes darauf angewiesen, dass die hauptamtlichen Redakteurinnen und Redakteure sich selbst ausbeuten oder sich jedenfalls mit Löhnen und Gehältern weit unterhalb des branchenüblichen Tarifs zufriedengeben. Dies geht unserer Einschätzung nach irgendwann zulasten der Qualität. Möglicherweise ist das ja auch ein Grund dafür, warum die Reichweiten vieler Bürgerradiosender in Niedersachsen mittlerweile stagnieren.

Auch aus diesem Grunde halten wir eine bessere Finanzausstattung der NLM für erforderlich. Wir würden da keinen absoluten Betrag einsetzen wollen, sondern lediglich die Verpflichtung, dass immer dann, wenn man die Finanzausstattung der NLM durch Anpassung des Rundfunkbeitrages bzw. durch die Neujustierung des Vorwegabzuges verbessert, auch eine Überprüfung der Grundförderung der nicht kommerziellen Lokalra-

dios und Fernsehsender, sprich: der Bürgermedien, erforderlich ist.

Abg. Christian Meyer (GRÜNE): In § 30 des Gesetzentwurfs - den sprechen Sie auch in Ihrer schriftlichen Stellungnahme an - geht es um die Zuschüsse zu den nicht kommerziellen Bürgerradios. Dort heißt es, sie werden „unter Berücksichtigung der ihr sonst zugewiesenen Aufgaben gewährt“. Das heißt ja in Grunde genommen, dass die NLM entscheiden kann, ob sie beispielsweise noch zwei Personen mehr einsetzt, um im Internet zu kontrollieren, oder ob sie nicht kommerzielle Rundfunksender fördert. Damit hat die NLM ziemlich viel Spielraum.

Wäre es vor diesem Hintergrund nicht sinnvoll, eine Trennung vorzunehmen? Die NLM bekommt einmal Geld für Aufsicht und Personal - das ist die Pflicht -, und daneben gibt es einen extra auszuweisenden Topf mit dem Geld, das der Haushaltsgesetzgeber für die Förderung nicht kommerzieller Rundfunkangebote vorsieht. Jetzt ist es ein Gesamtopf, und nicht die Politik, sondern die NLM entscheidet, wie die Mittel aufgeteilt werden. Für uns als Politik ist das ein Problem. Wir würden lieber ein Stück weit steuern.

Michel Golibrzuch: Wir haben genau diesen Punkt in unserer schriftlichen Stellungnahme aufgegriffen. Ich weiß nicht, wie es der GBD sieht, aber aus unserer Sicht ist das, was im Gesetzentwurf steht, rechtssystematisch falsch. Man kann nicht in § 34 alle Aufgaben der NLM gleichrangig und enumerativ auflisten, um dann in § 30 einen solchen Vorbehalt zu formulieren. Das widerspricht sich.

Deswegen regen wir an, die Klarstellung vorzunehmen, dass der Bürgerfunk eben nicht per se nachrangig behandelt wird. Die Förderung erfolgt selbstverständlich nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Das kann man aber untergesetzlich regeln. Da verweisen wir auf die Förderrichtlinie der NLM. Wenn kein Geld vorhanden ist, kann man selbstverständlich auch keine Förderung auskehren. Aber wie dies im Gesetz angelegt, noch dazu im Widerspruch zweier Paragraphen, halten wir für rechtssystematisch falsch.

Christian Krebs (NLM): Mit ist es wichtig, noch etwas zu dem letzten Punkt zu sagen. Wenn über die Aufgabenzuweisung an unser Haus nach dem Niedersächsischen Mediengesetz diskutiert wird, sollte nicht vergessen werden, dass sich ein ganz wesentlicher Bereich unseres Aufgabenspekt-

rums auch aus einem anderen Gesetz ergibt, nämlich aus dem Medienstaatsvertrag. Alle bundesweiten Aufgaben, die die Landesmedienanstalten als Gesamtheit wahrzunehmen haben, sind in der Ausführung letztlich durch die Behörde vor Ort, d. h. durch uns, wahrzunehmen. Diese können nicht allein durch das Niedersächsische Mediengesetz geregelt werden, sondern müssten auch dementsprechend im Medienstaatsvertrag berücksichtigt werden.

Von daher ist mir persönlich die Flexibilität bei der Steuerung, die Sie gerade angesprochen haben, sehr wichtig. Diese brauchen wir einfach, um hinreichend auf die bundesweiten Entwicklungen reagieren zu können. Eine vorgeschriebene Bildung verschiedener Töpfe in unserem Haus wäre also aus meiner Sicht a) nicht zweckmäßig und b) auch verfassungsrechtlich problematisch.

Weitere Wortmeldungen ergaben sich nicht, und der **Unterausschuss** beendete die Anhörung.

Weiteres Verfahren

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) erklärte, dass die Prüfung des vorliegenden Gesetzentwurfs umfangreich sei, da der Entwurf eine Neufassung des Gesetzes vorsehe. Aus rechtlicher Sicht werfe der Entwurf einige Fragen auf. Der GBD stehe diesbezüglich im Austausch mit der Staatskanzlei und werde, sobald alle Fragen abschließend geklärt seien, eine Vorlage bereitstellen.

Der **Unterausschuss** nahm in Aussicht, die Beratung über den Gesetzentwurf in seiner für den 20. Oktober 2021 geplanten 42. Sitzung fortzusetzen.

Tagesordnungspunkt 2:

Terminangelegenheiten

Der **Unterausschuss** setze die Planung seines Besuchs im ZDF-Sendezentrum in Mainz am 17. und 18. November 2021 fort.
